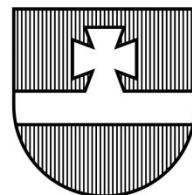


Wiener DIÖZESAN BLATT



Jahrgang 164, Nr. 1
Jänner 2026

1. WEIHE UND AMTSEINFÜHRUNG DES NEUEN ERZBISCHOFS VON WIEN

Die Weihe und Amtseinführung des neuen Erzbischofs von Wien, Mag. Josef Grünwidl, wird am 24. Jänner 2026, 14 Uhr, im Dom zu St. Stephan erfolgen.

2. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Pfarrren Groß-Engersdorf, Pillichsdorf, Obersdorf und Wolkersdorf: Pfarrvikar bzw. Kaplan (Dienstwohnung in Pillichsdorf) und PAss ab 1.9.2026.

PV Kirchberg am Wagram: Pfarrvikar oder Kaplan ab sofort. Dienstwohnung im Pfarrhof Altenwörth.

PV Klein Maria Dreieichen mit den Pfarren Aspersdorf, Groß, Hollabrunn und Oberfellabrunn: Leitender Priester und Pfarrvikar/Kaplan ab 1.9.2026. Dienstwohnungen in Hollabrunn Pfarrhof.

Vikariat Wien-Stadt:

Pastoralteam für PV Favoriten Südost und die Pfarre Inzersdorf, Wien 23.

Pastoralteam für Entwicklungsraum Stadtdekanat 16 West (Pfarren Altottakring, Sandeuten und Starchant, alle Wien 16).

Für beide Ausschreibungen siehe nachfolgenden Pkt. 3.

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 30. Jänner im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

Für die beiden Teamausschreibungen im Vikariat Wien Stadt endet die Bewerbungsfrist am 28. Februar!

3. PASTORALTEMAUSSCHREIBUNGEN VIKARIAT WIEN-STADT

1. Ausschreibung des Pastoralteams für den Pfarrverband Favoriten Südost und die Pfarre Inzersdorf

Die Pfarren des Pfarrverbandes Favoriten-Südost (Laaer Berg, St. Paul – P.A.-Hansson-Siedlung-Ost und Oberlaa) liegen im Stadtdekanat 10, die Pfarre Inzersdorf liegt derzeit im Stadtdekanat 23. Für diese Pfarren wird ein gemeinsames Pastoralteam gesucht, das mit September 2026 seinen Dienst antreten soll.

Das Pastoralteam wird aus Priestern, Diakonen und Pastoralassistent:innen zusammengesetzt, dafür gelten folgende Richtwerte: 4,9 „Vollzeitäquivalente“, d.h.

1 Pfarrer, 3-4 weitere Mitglieder im Pastoralteam (Pastoralassistent:innen, Diakone im diözesanen Beruf, Pfarrvikare, Kapläne)

Nähere Informationen zum Bedarf, den Charakteristika und Besonderheiten der Pfarren finden Sie hier: [Ausschreibungen-Favoriten-SO-Inzersdorf](#)

2. Ausschreibung des Pastoralteams für die Pfarren des Entwicklungsraums Stadtdekanat 16 West (Pfarren Altottakring, Sandleiten und Starchant)

Die genannten Pfarren bilden den Entwicklungsraum Stadtdekanat 16 West im Stadtdekanat 16. Für diese Pfarren wird – unter der Leitung des derzeitigen Pfarrers von Sandleiten und Altottakring, Mag. Thomas Natek, ein gemeinsames Pastoralteam gesucht, das mit September 2026 seinen Dienst antreten soll.

Das Pastoralteam wird aus Priestern, Diakonen und Pastoralassistent:innen zusammengesetzt, dafür gelten folgende Richtwerte: 4,3 „Vollzeitäquivalente“, d.h.

1 Pfarrer, 3-4 weitere Mitglieder im Pastoralteam (Pastoralassistent:innen, Diakone im diözesanen Beruf, Pfarrvikare, Kapläne)

Nähere Informationen zum Bedarf, den Charakteristika und Besonderheiten der Pfarren finden Sie hier: [Ausschreibungen-Dek16West](#)

Für beide Ausschreibungen gilt:

Für sämtliche genannten Funktionen des Pastoralteams können sich im Dienst der Erzdiözese Wien stehende Personen bewerben. Das gilt auch für die Personen, die bereits jetzt in den Pfarren tätig sind.

Im Bewerbungsschreiben bitten wir, besonders auf folgende Punkte einzugehen:

- Die Beweggründe, weshalb Sie sich konkret für diese Pfarren bewerben möchten;
- welche Bereiche Sie in Ihrer Tätigkeit gerne abdecken und betreuen würden;
- Ihren bisherigen Lebens- und Berufungsweg sowie
- Ihre persönlichen Charismen, Fähigkeiten und Stärken, die für Ihren seelsorglichen Einsatz in diesen Pfarren sprechen.

Legen Sie dem Bewerbungsschreiben auch einen aktuellen Lebenslauf und Qualifikationsnachweise bei.

Bewerbungen richten Sie **bis 28. Februar 2026** an das Vikariat Wien-Stadt (e-mail: vik.wien-stadt@edw.or.at), z.H. Bischofsvikar P. Mag. Dariusz Schutzki CR.

Nach Ende der Bewerbungsfrist werden Vertreter:innen der Pfarren die Bewerbungen sichten und Gespräche mit den Bewerber:innen führen. Im Anschluss wird dem Bischofsvikar ein Vorschlag über die Zusammensetzung des Pastoralteams unterbreitet. Bevor die Beauftragungen fixiert werden, durchläuft das künftige Pastoralteam noch einen Prozess der Teamfindung.

4. PERSONALNACHRICHTEN

KORREKTUREN zu WDBI. 163 (2025) Nr. 12, S. 83f:

St. Paulus-Medienstiftung und Stiftung Radio Stephansdom:

Folgende Personen wurden von 1. Dezember 2025 bis 31. Dezember 2026 zu Mitgliedern des Aufsichtsrates ernannt:

RA Dr. Erich **Ehn** (L)
Mag. Florian **Feuchtner**, LL.M. (L),
Dir. Mag. Markus **Haushofer** (L)
Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** (P)
Dr. Michael **Prüller** (L)
Mag. Franz **Schweiger** (L)
Dr. Hubert Philipp **Weber** (L)
Ök. Josef **Weiss** (L)

Erzdiözese Wien:

Raffi **Sakayan** wurde für fünf Jahre für eine Tätigkeit bei Radio Maria Armenien freigestellt.

Diözesane Gremien (und Konsultationsorgane):

Wirtschaftsrat:

Alexandra **Fürst** (L), Leiterin der Kontrollstelle der ED. Wien, wurde von 1. Jänner 2026 bis 31. Jänner 2027 als Mitglied betraut und bestätigt.

Dienststellen:

Schulstiftung der Erzdiözese Wien:

Folgende Personen wurden mit 1. Jänner für fünf Jahre zu Mitgliedern des Aufsichtsrates ernannt:

Mag. Florian **Feuchtner**, LL.M. (L)
Mag. Christian **Hafner** (L)
Mag. Markus **Haushofer** (L)
Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** (P)
HRn Mag. Andreas **Pinz** (L)
Mag. Elmar **Walter** (L)
Prof. Mag. (FH) Dr. Andreas **Weissenböck**, MBA (L)

Kategoriale Seelsorge:

Gefangenenseelsorge:

P. Mag. Dr. Christian **Marte** SJ, Sup., wurde mit 1. Jänner zum ehrenamtlichen Gefangenenhausseelsorger der Justizanstalt Korneuburg ernannt.

Kirchliche Institutionen:

St. Nikolaus-Stiftung Erzdiözese Wien:

Mag. Markus **Haushofer** (L), Direktor der Finanzkammer der ED. Wien, wurde mit 1. Jänner zum Mitglied des Aufsichtsrates ernannt.

Dekanate:

Kirchschlag:

Christoph **Sperrer**, Pfvik. der Pfarren Kirchschlag in der Buckligen Welt und Bad Schönau, wurde mit 1. November 2025 zum Dechant-Stellvertreter ernannt.

Pfarrverbände:

Ala Nova:

Mag. Anthony Adekoye **Adeola** (ED. Ibadan), bisher AushKpl. der Pfarren Schwechat, Rannersdorf, Zwölfaxing und Mannswörth, wurde mit 1. Dezember zum Pfarrvikar für diese Pfarren ernannt.

Margareten, Wien 5:

Theresia **Weiss**, BA MA (L) wurde mit 1. Jänner zur Pastoralhelfern in den Pfarren Auferstehung Christi und St. Josef zu Margareten, beide Wien 5, bestellt.

Piesting-und Schwarzatal:

Eva **Tichawa** (L), bisher PHelf. für die Pfarren Pernitz, Gutenstein, Rohr im Gebirge, Scheuchenstein, Schwarza im Gebirge und Waidmannsfeld, wurde mit 1. Dezember 2025 zur Pastoralassistentin für diese Pfarren bestellt.

Seelsorgeräume:

Gfiederbergpfarren:

Mag. Wolfgang **Fürtinger**, Pfr. der Pfarren Pottschach, St. Johann am Steinfeld und Ternitz sowie Expositus der Pfarrexpositur Sieding, wurde rückwirkend mit 1. Dezember 2024 zum Leiter ernannt.

Bucklige Welt Süd:

Dipl.-Ing. Mag. Herbert **Schedl**, PfMod. der Pfarre Krumbach, wurde mit 1. Jänner für weitere fünf Jahre zum Leiter ernannt.

Pfarren:

Unbefleckte Empfängnis, Wien 7:

Mag. Florian **Parth** CM, bisher PfProv. dieser Pfarre, wurde mit 31. Dezember 2025 von seinem Amt entpflichtet.

MMag. Peter **Fiala**, PfMod. der Pfarre Schottenfeld, Wien 7, wurde mit 1. Jänner neben seinen bisherigen Aufgaben zum Pfarrprovisor ernannt.

Währing und Gersthof, Wien 18:

GR Anton **Hecht** (D), bisher Diakon mit Zivilberuf, wurde mit 31. Dezember 2025 von seinem Amt aus gesundheitlichen Gründen entpflichtet.

Zu allem Heiligen, Wien 20:

Rinku Cizar **Costa** (D. Rajshahi), bisher AushKpl. der Pfarren Mariahilf und St. Josef ob der Laimgrube, beide Wien 6, wurde mit 1. Jänner zum Aushilfskaplan ernannt.

Maria Magdalena an der Alten Donau, Wien 22:

Dr. Wolfgang **Kimmel**, bisher PfVik. der Pfarre Lichtental, Wien 9, wurde von 1. Jänner bis zum 31. August zum Pfarrvikar ernannt.

Semmering:

P. Dipl.-Religionspäd. (FH) Markus **Seidler** CP wurde mit 30. November von seinen Ämtern als Kirchenrektor und Seelsorger der Kirche Maria Schutz entpflichtet, weil er in Eichstätt neue Ordensaufgaben übernimmt.

P. Thomas **Höflich** CP, bisher Aushilfsseelsorger der Kirche Maria Schutz am Semmering, wurde mit 1. Dezember 2025 zum Kirchenrektor und Seelsorger der Kirche Maria Schutz am Semmering ernannt.

P. Pius **Görres** CP wurde mit 1. Dezember zum Aushilfsseelsorger der Kirche Maria Schutz am Semmering ernannt.

Todesmeldungen:

GR KR Josef **Bauer**, Pfr. i. R. ist am 1. Dezember 2025 im Alter von 96 Jahren in Korneuburg verstorben und wurde am 12. Dezember 2025 im Priestergrab auf dem Friedhof Wolkersdorf beigesetzt.

Walter **Mück**, PfMod. i. R., ist am 26. Dezember 2025 im Alter von 88 Jahren in Wien verstorben und wird am 16. Jänner 2026 auf dem Friedhof Jedlesee, Wien 21, beigesetzt.

Lic. Stanislav **Dorotik**, PfMod. i. R., ist am 28. Dezember 2025 im Alter von 87 Jahren im Landesklinikum Mödling verstorben und wird am 22. Jänner 2026 auf dem Stadtfriedhof Baden beigesetzt.

5. FEIER DER ERWÄHLUNG UND ZULASSUNG ZU DEN SAKRAMENTEN DER EINGLIEDERUNG IN DIE KIRCHE UND BEAUFTRAGUNG DER ZUSTÄNDIGEN PRIESTER

Bevor Erwachsene durch Taufe, Firmung und Eucharistie in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden, werden sie vom Bischof zu diesen Sakramenten zugelassen und die zuständigen Priester werden mit der Spendung dieser Sakramente beauftragt.

Die Zulassungsfeier für Taufbewerber/innen, die in der Osternacht bzw. Osterzeit 2026 oder in der Zeit danach getauft werden sollen, findet am **Donnerstag, 26. Februar 2026, um 18.00 Uhr**, statt. Der Ort wird kurzfristig bekannt gegeben.

Alle Priester, Diakone und Katecheten, die Taufbewerber/innen vorbereiten, die älter als 14 Jahre alt sind und bis einschließlich Herbst 2026 getauft werden sollen, mögen diese im **Pastoralamt – Erwachsenen Katechumenat (christsein-christwerden@edw.or.at)** melden und bis spätestens 28.01.2026 die erforderlichen Dokumente (Katechumenenprotokoll und Glaubensbiografie des Taufbewerbers/der Taufbewerberin) einsenden. Dabei sind die diözesanen Richtlinien zu beachten (vgl. WDBL. 145 [2007], Nr. 80, S. 54-55). Eine Erwachsenentaufe ohne Zulassung ist nicht zulässig.

Nähere Auskünfte gibt es im Pastoralamt, Bereich Christsein.Christwerden, bei Mag. Daniel Vychytil, Tel.: 0676/555 54 13 oder Ingrid Arnhold, Tel.: 01/51552-3309, E-Mail: christsein-christwerden@edw.or.at.

6. FINANZIELLE EXERZITIENFÖRDERUNG

Die folgenden Bestimmungen für finanzielle Exerzitienförderung gelten ab 1. 1. 2026 für

- Priester und ständige Diakone, die in der Erzdiözese Wien inkardiniert sind,
- alle Personen, die in einem aktiven Dienstverhältnis zur Erzdiözese Wien stehen.

Die Aufenthalts- und Kurskosten von Exerzitien (nicht aber die Reisekosten) werden zu 50% von der Erzdiözese refundiert, falls folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind. Die Exerzitien müssen:

- mindestens sechs Nächtingen inkludieren,
- mindestens zwei geistliche Begleitgespräche beinhalten,
- im Schweigen gehalten werden, was Vortragsexerzitien nicht ausschließt, wenn außerhalb der Vorträge und während der Mahlzeiten geschwiegen wird.

Die Aufenthalts- und Kurskosten von Exerzitien (nicht aber die Reisekosten) werden nur zu 20% von der Erzdiözese refundiert, falls die Exerzitien weniger als sechs Nächtingen inkludieren, die anderen beiden oben genannten Voraussetzungen aber gegeben sind.

Vorgangsweise zur Erstattung:

Im Pastoralamt, Bereich Christsein.Christwerden (Stephansplatz 6/555, 1010 Wien, christsein-christwerden@edw.or.at, 01/51552-3309), ist die Erfüllung der genannten Voraussetzungen nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Es ist schriftlich einzureichen:

- Nachweis über die Erfüllung der drei o. g. Anforderungen an die Exerzitien (z. B. Internet-Link zur Ausschreibung, Teilnahmebestätigung o. ä.),
- Zahlungsbelege (ggf. in Kopie).

Die Exerzitienförderung wird über das Gehalt ausbezahlt. Bitte um Bekanntgabe der eigenen Kontoverbindung, falls kein aktives Dienstverhältnis zur Erzdiözese Wien besteht.

Das Anrecht auf Unterstützung bezieht sich auf einen zeitlich durchgehenden Exerzitienkurs pro Jahr.

Die o. g. Regelung betreffend Voraussetzungen und Vorgehensweise der Erstattung gelten im Sinne einer Schwerpunktsetzung der Diözesanleitung bis 31. 12. 2027. Sie ersetzt die bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen (WDBI 149 [2011], Nr. 61 u. WDBI 153 [2015], Nr. 94).

7. SPRECHTAGE DES APOSTOLISCHEN ADMINISTRATORS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 01/515 52-3729, Corinna Turner
Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, siehe Pkt. „Sprechtag im Institut für den Ständigen Diakonat – Diakon Rudolf Mijoč“ nach Pkt. „Sprechtag des Delegaten des Apostolischen Administrators“.

8. SPRECHTAGE DES DELEGATEN DES APOSTOLISCHEN ADMINISTRATORS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,
E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

9. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON RUDOLF MIJOČ

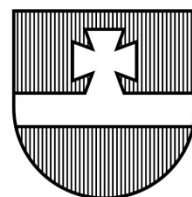
Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.
Anmeldung bitte unter Tel. 0676/36 16 102 oder r.mijoc@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmannsgasse 9.

Redaktionsschluss für die Februar-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
30. Jänner 2026, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der Februar-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
5. Februar 2026.

Das Diözesanblatt ist unter folgender Internet-Adresse abrufbar:
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt

Wiener **DIÖZESAN BLATT**



Jahrgang 164, Nr. 2
Februar 2026

10. DER NEUE ERZBISCHOF VON WIEN

MAG. JOSEF GRÜNWIDL
(seit 17. Oktober 2025)



Geboren in Hollabrunn am 31. Jänner 1963, zum Priester geweiht am 29. Juni 1988. Kaplan in St. Johann Nepomuk, Wien 2, 1988-1991, Kurat in der Propstei- und Hauptpfarre Wiener Neustadt 1991-1993. Diözesanjugendseelsorger 1993-1995. Mit der Amtsübernahme von Dr. Christoph Schönborn als Erzbischof von Wien am 14. September 1995 Erzbischöflicher Sekretär bis 31. August 1998. 1998-2014 Pfarrer von Kirchberg am Wechsel und Feistritz am Wechsel, von 2010-2014 Pfarrer in St. Corona am Wechsel und Trattenbach. 2007-2012 Dechant im Dekanat Kirchberg. Von 2014-2023 Pfarrmoderator von Perchtoldsdorf und von 2019-2023 Pfarrmoderator Gießhübl und Kirchenrektor in Hochleiten sowie Leiter des Seelsorgeraumes Föhrenberge. 2016-2023 Dechant im Dekanat Perchtoldsdorf. Von 22. Jänner 2023 bis 21. Jänner 2025 Bischofsvikar im Vikariat Süd - Unter dem Wienerwald. Mit der Emeritierung des Erzbischofs von Wien am 22. Jänner 2025 zum Apostolischen Administrator der Erzdiözese Wien ernannt. Leitete weiter interimistisch das Vikariat Süd - Unter dem Wienerwald. Zum Erzbischof von Wien ernannt am 17. Oktober 2025, zum Bischof geweiht und das Amt des Erzbischofs übernommen am 24. Jänner 2026 im Dom zu St. Stephan in Wien.

Wahlspruch:
Melodiam Dei recipite

11. ERNENNUNGSDEKRET

LEO, BISCHOF UND DIENER DER DIENER GOTTES

dem geliebten Sohn Josef Grünwidl aus dem Wiener Klerus, bisher dort Apostolischer Administrator, erwähltem Erzbischof dieses Metropolitansitzes Gruß und Apostolischen Segen! Obwohl zur Ausübung der Tugend der Nächstenliebe jede Zeit geeignet ist, werden wir doch gerade jetzt besonders dazu aufgefordert, alles, was uns die Güte Gottes schenkte, auch selbst unseren Brüdern zu schenken (vgl. Leo der Große, sermo 48, 4) und uns in allem als Brückenbauer, Seelsorger und Teamplayer zu erweisen. Denn Christus der Herr wollte und berief die Hirten seiner Herde nicht, weil sie die besten und vollkommen in allen Tugenden waren, sondern vielmehr, weil sie bereit waren, das Evangelium Gottes zu verkünden. Diesen obersten pastoralen Grundsatz vor Augen haben wir mit väterlicher Liebe unseren Sinn den geistlichen Bedürfnissen des hervorragenden Wiener Metropolitansitzes zugewandt, der nach dem Rücktritt seines letzten Bischofs, unseres ehrwürdigen Bruders Kardinal Christoph Schönborn, einen neuen Hirten erwartet. Deshalb, geliebter Sohn, haben wir an Dich gedacht, der Du in Deiner Geburtsdiözese Erfahrung in der Erfüllung von Aufgaben bewiesen und in reichem Maße priesterliche und menschliche Talente gesammelt hast. Dank dieser erscheinst du geeignet und darauf vorbereitet, dieses neue Leitungsamt zu übernehmen. Daher ernennen Wir Dich, dem Rat des Dikasteriums für die Bischöfe entsprechend, kraft Unserer Apostolischen Vollmacht gerne zum Wiener Erzbischof und Metropoliten und übertragen Dir die entsprechenden Rechte und Pflichten. Die Bischofsweihe kannst Du überall außerhalb der Stadt Rom unter Einhaltung der liturgischen Vorschriften von einem katholischen Bischof, den Du dazu wählst, empfangen, nachdem Du zuvor das Glaubensbekenntnis und den Treueid auf Uns und Unsere Nachfolger nach dem kanonischen Recht abgelegt hast. Du sollst den Klerus und die Gläubigen dieser Erzdiözese über Unser Dekret informieren, sie sollen Dich als geistlichen Lehrer aufnehmen und achten. Schließlich vertrauen wir Dich, geliebter Sohn, und Deine Erzdiözese der Fürsprache der Seligen Jungfrau Maria, des heiligen Joseph, des Hüters unseres Erlösers, und des hl. Erzmärtyrers Stephanus an und erleben für Dich das Licht des Heiligen Geistes. Gleichzeitig ermuntern Wir Dich, dass Du wie ein Musikkennner in Deinem persönlichen Leben die Melodie des Herrn aufnimmst (vgl. Ignatius von Antiochia, Ad Ephesios IV 2) und mit Deiner Stimme und Deiner Lebensführung das Evangelium Christi recht, getreu und sanft dem Volk Gottes und allen Menschen guten Willens verkündest.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 17. Oktober des Heiligen Jahr 2025, dem ersten Unseres Pontifikats.

Papst Leo XIV.

12. BESITZERGREIFUNG

Mag. Josef Grünwidl, bislang Apostolischer Administrator der Erzdiözese Wien, hat am 24. Jänner 2026 im Stephansdom in Wien während des feierlichen Gottesdienstes, in dem er zum Bischof geweiht wurde, unter Anwesenheit zahlreicher Bischöfe, Priester, Diakone, Ordensleute und vieler Gläubigen sowie Vertreter anderer Religionsgemeinschaften und Repräsentanten des öffentlichen Lebens in Gegenwart des Apostolischen Nuntius in Österreich in kanonischer Form von der Erzdiözese Wien Besitz ergriffen. Dem Gottesvolk wurde das Ernennungsdekret des Heiligen Vaters in der Landessprache vorgelesen. Dem Domkapitel an der Dom- und Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien wurde das päpstliche Schreiben in Gegenwart des Kanzlers der Erzdiözese Wien zur Kenntnis gebracht.

Als Kanzler der Erzdiözese Wien bestätige ich, dass S. Exz. Mag. Josef Grünwidl gemäß c. 382 § 3 CIC rechtmäßig von der Erzdiözese Wien Besitz ergriffen hat.

Gerald Gruber e. h.
Ordinariatskanzler

13. PRIESTERRAT

Mit Eintritt der Sedisvakanz hat der Priesterrat zu bestehen aufgehört (vgl. c. 501 § 2 CIC). Um eine Neuwahl eines Priesterrates am Beginn meiner Amtszeit als Erzbischof von Wien zu vermeiden, setze ich den Priesterrat der 13. Funktionsperiode (vgl. WDBL 159 [2021], Nr. 68, S. 130f.) in nachfolgender Zusammensetzung in Absehung der Bestimmung zur Wahl eines Priesterrates (WDBL 162 [2024], Nr. 93, S. 135-137) für eine verkürzte Funktionsperiode bis zum 30. Juni 2027 ein.

Amtliche Mitglieder:

Lic. Dr. Nikolaus **Krasa**, Generalvikar

Mag. Dr. Franz **Scharl**, Weihbischof, Bischofsvikar für die Kategoriale Seelsorge und die anderssprachigen Gemeinden

Dipl.-Ing. Mag. Stephan **Turnovszky**, Weihbischof, Bischofsvikar für das Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

GR Ekan. Mag. Darius **Schutzki** CR, Bischofsvikar für das Vikariat Wien-Stadt

P. Mag. Erich **Bernhard** COp, Bischofsvikar für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens

Mag. Dr. Gerald **Gruber**, Ordinariatskanzler

Mag. Dr. Richard **Tatzreiter**, Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars

Dr. Federico Moises **Colautti**, Rektor des Diözesanen Missionskollegs Redemptoris Mater

Dr. Markus **Beranek**, Pastoralamtsleiter

Gewählte Mitglieder:

Msgr. Mag. Clemens **Abrahamowicz**

ao. Univ.-Prof. i. R. Mag. DDr. Matthias **Beck**

Mag. Lic. Clemens **Beirer**

P. Lic. Florian **Calice** CO

P. Dr. Johannes Paul **Chavanne** OCist

Mag. Johannes **Cornaro**

KR Dr. Karl **Engelmann**

Mag. Gerald **Gump**

P. Dr. Franz **Helm** SVD

OA Dr. Ignaz **Hochholzer**

GR P. Alois **Hüger** Sam. FLUHM
Dr. Ewald **Huscava**
Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser**
P. Mag. Dr. Anton **Lässer** CP
Mag. Martin **Leitner**
Msgr. Lic. Dr. Leo **Maasburg**, MA
Mag. Andreas **Schätzle**
Msgr. Mag. Franz **Schuster**
KR P. Dr. Karl **Wallner** OCist
GR Mag. Christian **Wiesinger**

Delegierte Mitglieder:

Präl. Abt Mag. Nikolaus **Poch** OSB, Vertreter der Österr. Ordenskonferenz
Univ.-Prof. Lic. DDr. Andreas **Kowatsch**, LL.M., Vertreter der Kath.-Theol. Fakultät der
Universität Wien

Ernannte Mitglieder:

mgr Lic. Rafat Zygmunt **Bochen**, Pfarrvikar, Polen
P. Mag. Simon **De Keukelaere** FSO, Bacc., Studenten
P. Lic. George Wembley Sven **Elsbett** LC, Innovation
Mag. Dr. Joseph Chudi **Ibeanu**, Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg, Afrika
P. Mag. Dr. Alberto **Marques de Sousa** MI, Krankenhausseelsorge, Brasilien
Dipl.-Theol. Albert **Pongo**, Schubhaftseelsorge, Afrika
Lic. Traian **Tămaș**, Krankenhausseelsorge

Wien, am 25. Jänner 2026

Mag. Josef Grünwidl e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

14. STATUT DES INSTITUTES HAUS DER BARMHERZIGKEIT – IN-KRAFT-SETZUNG

Als Erzbischof von Wien setze ich das geänderte

STATUT

des Institutes „Haus der Barmherzigkeit“

mit 26. Jänner 2026 in Kraft.

Wien, am 26. Jänner 2026

Mag. Josef Grünwidl e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

15. STATUT DES INSTITUTES HAUS DER BARMHERZIGKEIT

§ 1 Rechtsform

Das Institut „Haus der Barmherzigkeit“ besitzt aufgrund der Dekrete des Erzbischofs von Wien vom 10. 02. 1954, Zl. 124/1954 Pr, und vom 20. 09. 1960, Zl. 3826/2/60, Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht und gemäß den Noten des Bundesministeriums für Unterricht vom 22. 02. 1954, Zl. 28604-Ka/54, und vom 27. 10. 1960, Zl. 91.797-Ka/60, auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich.

Der Sitz des Institutes befindet sich in 1160 Wien, Seeböckgasse 30a.

Die in diesem Statut gebrauchten personenbezogenen Begriffe gelten, unabhängig von der gewählten grammatikalischen Form, für Menschen beiderlei Geschlechtes.

§ 2 Zweck des Institutes

- (1) Der Zweck des Institutes sowie seiner Betriebe gewerblicher Art (BgA) ist
- die Pflege, Behandlung und Betreuung von chronisch kranken und geriatrischen Patienten, sowie die Betreuung geistig und mehrfach behinderter Mensch (Mildtätigkeit iSv § 37 BAO), sowie
 - in untergeordnetem Ausmaß Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der Pflege -, Alters- und Versorgungsforschung.

§ 3 Prinzipien des Instituts „Haus der Barmherzigkeit“

- (1) Die Funktionsträger des Institutes und der BgA haben dafür zu sorgen, dass die Einrichtungen unter nachstehenden wesentlichen Aspekten geführt werden:
- Achtung der Persönlichkeit kranker und alter Menschen ohne Rücksicht auf ihre soziale Herkunft, religiöse Einstellung oder Weltanschauung;
 - Achtung der in den Einrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Dienstgemeinschaft, die gemeinsam zu Erfüllung der gestellten Aufgaben bereit ist;
 - Achtung der Erfüllung des christlich-karitativen Auftrages der Krankenpflege durch das Institut;
 - Wirtschaftliche Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Zweckes

(1) Ideelle Mittel zur Erreichung der begünstigten Zwecke des Instituts sowie seiner BgA sind insbesondere:

- die Gewährung von Betreuung, Unterkunft und Sicherheit für Menschen, die besonderen Schutz benötigen; insbesondere von Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen und von Menschen, bei deren Betreuung und/oder Rehabilitation besondere bio-psycho-soziale Herausforderungen gemeistert werden müssen, ungeachtet ihrer Nationalität, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Vermögenslage;
- Führung entsprechender Betreuungseinrichtungen oder Beteiligung an Gesellschaften mit diesem Unternehmensgegenstand, wie beispielsweise Krankenanstalten, Pflegeheimen, Wohnheimen bzw. betreutem/betreubarem Wohnen, Wohngemeinschaften, Tageszentren, Einrichtungen zur Rehabilitation und für Forschung und Lehre;
- Gewährung von mobiler Pflege und Betreuung für hilfsbedürftige Personen;
- Überlassung von eingerichteten Anstalten an andere juristische Personen, die aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Regelungen zur Erfüllung des Satzungszweckes herangezogen

und deren Wirken als eigenes Wirken von HdB im Sinne von § 40 Abs. 1 BAO angesehen werden kann;

- Durchführung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Pflege-, Alters- und Versorgungsforschung;
- Veranstaltung von Vorträgen, Versammlungen, Symposien, Diskussionen, Kongressen, Lehrgängen, Kursen, oder Workshops;
- Herausgabe von Zeitschriften, Publikationen und Broschüren;
- Erarbeitung von Konzepten für die medizinische und wirtschaftliche Führung von geriatrischen Krankenhäusern und Pflegeheimen;
- Gründung von und Beteiligung an juristischen Personen, wenn dies den Institutszwecken dient.

(2) Wirtschaftliche Mittel zur Erreichung der begünstigten Zwecke des Instituts sowie seiner BgA sind insbesondere:

- Spenden, Schenkungen, Subventionen und andere Förderungen, Erbschaften, Legate und andere Zuwendungen;
- Pflegegebühren und Kostenbeiträge der Kranken und Behinderten;
- Zuschüsse von Körperschaften des öffentlichen Rechts zu den Pflegegebühren und Kostenbeiträgen;
- Einnahmen aus der Tätigkeit des Institutes und Erträge aus der Verwaltung seines Vermögens (Zinsenerträge, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
- Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit, samt Verpachtung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Veräußerung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften mit Ausnahmegenehmigung iSd § 44 Abs 2 BAO;
- Einnahmen aus Beteiligung an Gesellschaften jeder Art;
- Einnahmen aus dem Betrieb von Anstalten;
- Einnahmen aus der Überlassung von Anstalten an andere juristische Personen, die aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Regelungen zur Erfüllung des Satzungszweckes herangezogen und deren Wirken als eigenes Wirken von HdB angesehen werden können;
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Lehrgängen, etc.;
- Sponsorengelder und Werbeeinnahmen;
- Sonstige Einnahmen.

§ 5 Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO, Spendenbegünstigung

Die Tätigkeit des Institutes und seiner BgA ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Das Institut sowie seine BgA verfolgen die im Statut aufgezählten, im Sinne von §§ 34 ff BAO gemeinnützigen bzw mildtätigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar.

Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und dürfen nur in dem gem § 39 BAO gegebenen Rahmen ausgeführt werden.

Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Institutes und seiner BgA treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der begünstigten Zwecke des Institutes unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

Die Mittel des Institutes sowie seiner BgA dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Dem Institut nahestehende Personen dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Rechtsträgers erhalten.

Bei Ausscheiden aus dem Institut und bei Auflösung des Institutes dürfen dem Institut nahestehende Personen nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Im Falle der Auflösung eines BgA oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes eines BgA ist das Vermögen vom Institut ausschließlich für mildtätige Zwecke iSd § 4a Abs 2 Z 2 EStG zu verwenden.

Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Institutes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

Das Institut bzw seine BgA können zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Institutes bzw der BgA anzusehen.

Das Institut bzw seine BgA können Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im völlig untergeordneten Ausmaß oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO.

Das Institut bzw seine BgA können unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25 % der Gesamttätigkeit des Institutes bzw des BgA ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

Das Institut bzw seine BgA können teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem § 40 Abs 1 BAO tätig werden, wenn dadurch auch der eigene begünstigte Zweck des Instituts erfüllt wird.

Das Institut sowie seine BgA verfolgen zumindest 75 % der Gesamttätigkeit spendenbegünstigte Zwecke gem § 4a EStG 1988.

§ 6 Organe des Instituts

(1) Die Organe des Institutes sind

- Der Institutsrat
- Die Institutsdirektoren

(2) Die Organe und ihre Mitglieder haben nach den Grundsätzen des universalen Kirchenrechtes für Vermögensverwalter und mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute zu agieren und sind in allen Angelegenheiten des Institutes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Der Institutsrat

(1) Der Institutsrat besteht aus mindestens acht und höchstens zwölf Mitgliedern, die vom Erzbischof von Wien frei ernannt und frei abberufen werden, dies auch allenfalls während einer Funktionsperiode.

(2) Die Funktionsdauer der Mitglieder des Institutsrates beträgt fünf Jahre, jedenfalls aber bis Konstituierung eines neuen Gremiums. Die Wiederbestellung ist – auch mehrfach - zulässig.

(3) Jedes Institutsratsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen. Dieser hat umgehend dem Erzbischof von Wien davon zu berichten.

- (4) Wird der Institutsrat in seiner Gesamtheit abberufen, so ist Zug um Zug mit der Abberufung ein neuer Institutsrat zu ernennen und zu konstituieren. Falls bei Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes die Mindestanzahl an Mitgliedern des Institutsrates unterschritten wird, ist gleichzeitig ein neues Mitglied zu ernennen.
- (5) Der Institutsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.
- (6) Der Institutsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Beschlussfähigkeit des Institutsrates ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse des Institutsrates bedürfen, sofern in der Geschäftsordnung kein höheres Quorum vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- (8) Der Institutsrat wird vom Vorsitzenden mindestens vier Mal jährlich einberufen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, aus wichtigen Gründen vom Vorsitzenden die Einberufung des Institutsrates zu verlangen. Der Vorsitzende hat diesem Verlangen möglichst rasch nachzukommen.
- (9) Ersatzwahlen für die Funktion des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter sind ehestens vorzunehmen, wenn einer von ihnen aus diesen Funktionen ausscheidet. Erhält bei derartigen Wahlen niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (10) Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Institutsrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch auf sonst geeignete Weise (telefonisch) unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung zu erfolgen.
- (11) Zu den Sitzungen des Institutsrates können die Institutsdirektoren und externe Sachverständige beigezogen werden, denen dabei jedoch kein Stimmrecht zukommt.
- (12) Ein Mitglied des Institutsrates kann von maximal zwei anderen nicht anwesenden Mitgliedern mit der Vertretung in der Sitzung bevollmächtigt werden. Das vertretene Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen.
- (13) Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (14) Über die Beschlüsse des Institutsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen und dem Erzbischof von Wien, den Mitgliedern des Institutsrates und den Institutsdirektoren zuzustellen ist. Auf Verlangen ist eine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.
- (15) Willenserklärungen des Institutsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vorgenommen, sofern der Institutsrat nichts anderes beschließt.
- (16) Der Institutsrat ist dem Erzbischof von Wien verantwortlich und hat ihn regelmäßig über das Institut zu informieren.

§ 8 Aufgaben des Institutsrates

(1) Der Institutsrat hat für die Erfüllung des Institutszweckes Sorge zu tragen. Er hat die Institutsdirektoren zu überwachen und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Institutes und dessen Anstalten, Einrichtungen und Gesellschaften verlangen. Der Institutsrat kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen des Institutes und dessen Anstalten, Einrichtungen und Gesellschaften einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Er ist der Vermögensverwaltungsrat des Institutes gemäß can. 1280 CIC.

(3) Dem Institutsrat obliegen insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die Budgets (Haushaltspläne) und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung der genehmigten Budgets des Institutes und seiner Anstalten, Einrichtungen und Gesellschaften;
- b) die Genehmigung der Rechenschaftsberichte und der geprüften Rechnungsabschlüsse des Institutes und seiner Anstalten, Einrichtungen und Gesellschaften;
- c) die Entlastung der Institutsdirektoren;
- d) die Bestellung eines Abschlussprüfers;
- e) im Falle der Ernennung oder Abberufung der Institutsdirektoren die Abgabe eines Votums an den Erzbischof von Wien;
- f) die Genehmigung des Abschlusses, der Änderung oder Auflösung der Verträge mit den Institutsdirektoren;
- g) die Entscheidung über die dem Institutsrat vorbehaltenen Angelegenheiten gemäß § 12 dieser Satzung.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Institutsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.

(2) Der Institutsrat hat jedenfalls einen permanenten Ausschuss (Exekutiv-ausschuss) zur Überwachung der Ausführung seiner Beschlüsse und der Tätigkeit der Institutsdirektoren einzurichten.

(3) Dem Plenum des Institutsrates sind jedenfalls folgende Entscheidungen vorbehalten:

- 1. die Angelegenheiten gemäß § 8 (3) lit. (a) bis (e)
- 2. die Angelegenheiten gemäß § 12 lit. (a) bis (d)
- 3. die Angelegenheiten gemäß § 12 lit. (e) bis (g), über einer Wertgrenze von € 250.000,00

§ 10 Die Institutsdirektoren

(1) Der Erzbischof von Wien bestellt nach Anhörung des Institutsrates bis zu zwei Institutsdirektoren, die für die Geschäftsführung des Institutes, die Ausführung der Beschlüsse des Institutsrates und die Überwachung der Geschäftsführung der Anstalten, Einrichtungen und Gesellschaften des Institutes verantwortlich sind.

(2) Die Institutsdirektoren werden für eine bestimmte Funktionsperiode, im Regelfall für fünf Jahre bestellt; die Wiederbestellung ist auch mehrfach möglich. Die Enthebung ist durch den Erzbischof von Wien auch vor Ablauf der Funktionsperiode nach Anhörung des Institutsrates jederzeit möglich.

(3) Die Institutsdirektoren sind jeweils einzeln für das Institut in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind, zeichnungs- und vertretungsbefugt.

(4) Unbeschadet der Vertretungsbefugnis nach außen kann der Institutsrat im Innenverhältnis für einzelne Angelegenheiten eine Doppelvertretung vorsehen.

§ 11 Aufgaben der Institutsdirektoren

(1) Die Institutsdirektoren führen die Geschäfte des Institutes nach Maßgabe der Satzung, der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse des Institutsrates und mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Koordination, Planung und Organisation der Einrichtungen des Institutes und seiner Gesellschaften, dies unter den Aspekten von christlichen Werten, Leistungsfähigkeit, Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit.

(2) Die Art der Geschäftsführung hat sich an den vom Erzbischof von Wien und dem Institutsrat vorgegebenen Richtlinien und an den mit dem Institutsrat vereinbarten Zielsetzungen und Leitbildern zu orientieren.

(3) Sie sind verantwortlich für die Erarbeitung von konkreten Betreuungsangeboten sowie der mittel- und längerfristigen Angebotspolitik des Institutes unter Bedachtnahme auf den Bedarf im regionalen Gesundheitswesen und gesundheitspolitischen Umfeld.

(4) Ihnen obliegt insbesondere

- a) die Verwaltung des Institutsvermögens;
- b) die Erstellung des Jahresbudgets des Institutes;
- c) die Erstellung der Jahresabschlüsse und der Rechenschaftsberichte des Institutes;
- d) der Vollzug der Beschlüsse des Institutsrates;
- e) die Öffentlichkeitsarbeit des Institutes;
- f) Organisationsentwicklung des Institutes;
- g) der Abschluss, die Abänderung oder die Auflösung der Verträge mit den leitenden Mitarbeitern des Institutes und seiner Gesellschaften;
- h) die Festlegung einer Geschäftsordnung.

§ 12 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Institutsdirektoren haben für nachstehende Geschäfte und Maßnahmen im Voraus einen zustimmenden Beschluss des Institutsrates oder eines dafür zuständigen Ausschusses einzuholen:

- a) die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Institutsführung, der langfristigen Angebotspolitik des Institutes, die Änderung der Schwerpunkte der Institutsaufgaben sowie der mittel- und langfristigen Strategien;
- b) Erwerb anderer Unternehmen im Ganzen oder in ihren wesentlichen Teilen;
- c) Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten;
- d) Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art, ausgenommen im Rahmen der normalen Bewirtschaftung des Finanzanlagevermögens;
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von unmittelbar betrieblich genutzten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- f) den Abschluss sämtlicher Rechtsgeschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Betrieb des Institutes gehören und € 38.000,-- im Einzelfall übersteigen;
- g) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die € 38.000,-- im Einzelfall und insgesamt € 75.000,-- im Geschäftsjahr übersteigen;

- h) die Bestellung von Geschäftsführern der Einrichtungen oder Gesellschaften, die unter dem maßgeblichen Einfluss des Institutes stehen sowie die Begründung, Änderung und Auflösung von deren Dienstverhältnissen;
- i) Grundsätzliche Änderungen der Organisationsstruktur des Institutes;
- j) die Durchführung von bedeutsamen Investitions- oder Baumaßnahmen in den Einrichtungen und unmittelbar betrieblich genutzten Liegenschaften des Institutes;
- k) Entscheidungen, die den Bestand, die Organisation und die wirtschaftliche Situation des Institutes wesentlich zu beeinflussen geeignet sind;
- l) Rechtsgeschäfte mit einem der Institutsdirektoren, deren nahen Angehörigen oder Unternehmen, die unter deren maßgeblichen Einfluss stehen;
- m) alle sonstigen Handlungen, die durch Institutsratsbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt wurden oder die in ihren Auswirkungen den üblichen Geschäftsverkehr des Institutes erheblich überschreiten.

§ 13 Aufsicht

Das Institut unterliegt als kirchliche Rechtsperson der Oberaufsicht durch den Erzbischof von Wien.

§ 14 Auflösung des Institutes bzw eines BgA

Im Falle der Auflösung/Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen der Erzdiözese Wien in 1010 Wien, Wollzeile 2, mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 2 EStG zu verwenden. Im Falle der Auflösung eines BgA oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes eines BgA ist das Vermögen vom Institut ausschließlich für mildtätige Zwecke iSd § 4a Abs 2 Z 2 EStG zu verwenden.

§ 15 Außerkrafttreten der bisherigen Satzungen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die Bestimmungen der bisherigen Satzung ihre Wirksamkeit.

Die Funktionsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts im Amt befindlichen Organe und deren Mitglieder werden durch die Satzungsänderung nicht berührt.

16. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Pfarren Großengersdorf, Pillichsdorf, Obersdorf und Wolkersdorf: Pfarrvikar bzw. Kaplan (Dienstwohnung in Pillichsdorf) und PAss ab 1.9.2026.

PV Kirchberg am Wagram: Pfarrvikar oder Kaplan für ab sofort. Dienstwohnung im Pfarrhof Altenwörth.

PV Klein Maria Dreieichen mit den Pfarren Aspersdorf, Groß, Hollabrunn und Oberfellabrunn: Leitender Priester und Pfarrvikar/Kaplan ab 1.9.2026. Dienstwohnungen in Hollabrunn Pfarrhof.

PV Am Jakobsweg - Weinviertel (Stockerau, Leitzersdorf, Haselbach, Niederhollabrunn und Hausleiten): Leiter ab 1.9.2026 (Wohnort Pfarrhof Stockerau)

Vikariat Wien-Stadt:

Pastoralteam für PV Favoriten Südost und die Pfarre Inzersdorf, Wien 23.

Pastoralteam für Entwicklungsraum Stadtdekanat 16 West (Pfarren Altottakring, Sandeilen und Starchant, alle Wien 16).

Für beide Ausschreibungen siehe nachfolgenden Pkt. 17.

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 27. Februar im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

Für die beiden Teamausschreibungen im Vikariat Wien Stadt endet die Bewerbungsfrist am 28. Februar!

17. PASTORALTEMAUSSCHREIBUNGEN VIKARIAT WIEN-STADT

1. Ausschreibung des Pastoralteams für den Pfarrverband Favoriten Südost und die Pfarre Inzersdorf

Die Pfarren des Pfarrverbandes Favoriten-Südost (Laaer Berg, St. Paul – P.A.-Hansson-Siedlung-Ost und Oberlaa) liegen im Stadtdekanat 10, die Pfarre Inzersdorf liegt derzeit im Stadtdekanat 23. Für diese Pfarren wird ein gemeinsames Pastoralteam gesucht, das mit September 2026 seinen Dienst antreten soll.

Das Pastoralteam wird aus Priestern, Diakonen und Pastoralassistent:innen zusammengesetzt, dafür gelten folgende Richtwerte: 4,9 „Vollzeitäquivalente“, d.h.

1 Pfarrer, 3-4 weitere Mitglieder im Pastoralteam (Pastoralassistent:innen, Diakone im diözesanen Beruf, Pfarrvikare, Kapläne)

Nähere Informationen zum Bedarf, den Charakteristika und Besonderheiten der Pfarren finden Sie hier: [Ausschreibungen-Favoriten-SO-Inzersdorf](#)

2. Ausschreibung des Pastoralteams für die Pfarren des Entwicklungsraums Stadtdekanat 16 West (Pfarren Altottakring, Sandleiten und Starchant)

Die genannten Pfarren bilden den Entwicklungsraum Stadtdekanat 16 West im Stadtdekanat 16. Für diese Pfarren wird – unter der Leitung des derzeitigen Pfarrers von Sandleiten und Altottakring, Mag. Thomas Natek, ein gemeinsames Pastoralteam gesucht, das mit September 2026 seinen Dienst antreten soll.

Das Pastoralteam wird aus Priestern, Diakonen und Pastoralassistent:innen zusammengesetzt, dafür gelten folgende Richtwerte: 4,3 „Vollzeitäquivalente“, d.h.

1 Pfarrer, 3-4 weitere Mitglieder im Pastoralteam (Pastoralassistent:innen, Diakone im diözesanen Beruf, Pfarrvikare, Kapläne)

Nähere Informationen zum Bedarf, den Charakteristika und Besonderheiten der Pfarren finden Sie hier: [Ausschreibungen-Dek16West](#)

Für beide Ausschreibungen gilt:

Für sämtliche genannten Funktionen des Pastoralteams können sich im Dienst der Erzdiözese Wien stehende Personen bewerben. Das gilt auch für die Personen, die bereits jetzt in den Pfarren tätig sind.

Im Bewerbungsschreiben bitten wir, besonders auf folgende Punkte einzugehen:

- Die Beweggründe, weshalb Sie sich konkret für diese Pfarren bewerben möchten;
- welche Bereiche Sie in Ihrer Tätigkeit gerne abdecken und betreuen würden;
- Ihren bisherigen Lebens- und Berufungsweg sowie
- Ihre persönlichen Charismen, Fähigkeiten und Stärken, die für Ihren seelsorglichen Einsatz in diesen Pfarren sprechen.

Legen Sie dem Bewerbungsschreiben auch einen aktuellen Lebenslauf und Qualifikationsnachweise bei.

Bewerbungen richten Sie **bis 28. Februar 2026** an das Vikariat Wien-Stadt (e-mail: vik.wien-stadt@edw.or.at), z.H. Bischofsvikar P. Mag. Dariusz Schutzki CR.

Nach Ende der Bewerbungsfrist werden Vertreter:innen der Pfarren die Bewerbungen sichten und Gespräche mit den Bewerber:innen führen. Im Anschluss wird dem Bischofsvikar ein Vorschlag über die Zusammensetzung des Pastoralteams unterbreitet. Bevor die Beauf-

tragungen fixiert werden, durchläuft das künftige Pastoralteam noch einen Prozess der Teamfindung.

18. PERSONALNACHRICHTEN

KORREKTUREN zu WDBI. 164 (2026) Nr. 1, S. 3:

Wirtschaftsrat:

Alexandra **Fürst** (L), Leiterin der Kontrollstelle, wurde für die laufende Funktionsperiode von 1. Jänner 2026 bis 31. Jänner 2027 als Mitglied ohne Stimmrecht nach § 2, Nr. 5 des Statuts betraut und bestätigt.

Erzdiözese Wien:

Lic. Dr. Nikolaus **Krasa**, bisher Delegat des Apostolischen Administrators, wurde mit 25. Jänner zum Generalvikar ernannt.

Weihbischof Mag. Dr. Franz **Scharl**, bisher interimistischer Leiter des Bischofsvikariats für die kategoriale Seelsorge und die anderssprachigen Gemeinden, wurde mit 25. Jänner zum Bischofsvikar für die kategoriale Seelsorge und die anderssprachigen Gemeinden ernannt.

Weihbischof Dipl.-Ing. Mag. Stephan **Turnovszky**, bisher interimistischer Leiter des Bischofsvikariats Nord – Unter dem Manharsberg, wurde mit 25. Jänner zum Bischofsvikar für das Bischofsvikariat Nord – Unter dem Manharsberg ernannt.

GR Ekan. P. Mag. Dariusz **Schutzki** CR, bisher interimistischer Leiter des Bischofsvikariats Wien-Stadt, wurde mit 25. Jänner zum Bischofsvikar für das Bischofsvikariat Wien-Stadt ernannt

Mag. Dr. Richard **Kager**, Leiter des Seelsorgeraumes Föhrenberge und Pfarrer in den Pfarren Perchtoldsdorf, Gießhübl und Kaltenleutgeben, wurde mit 1. Februar neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Bischofsvikar für das Bischofsvikariat Süd – Unter dem Wienerwald ernannt.

P. Mag. Erich **Bernhard** COp, bisher interimistischer Leiter des Bischofsvikariats für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens in der Erzdiözese Wien, wurde mit 25. Jänner zum Bischofsvikar für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens in der Erzdiözese Wien ernannt.

Dienststellen:

Erzbischöfliches Metropolitan und Diözesangericht:

Dompropst Msgr. Mag. Lic. Dr. Ernst **Pucher** wurde mit 25. Jänner als Official (Gerichtsvikar) bestätigt.

Kanonikus Ordinariatskanzler Mag. Dr. Gerald **Gruber** wurde mit 25. Jänner als Vizeofficial (Vize-Gerichtsvikar) bestätigt.

Kategoriale Seelsorge:

Gehörlosenseelsorge:

KR P. Alfred **Zainzinger** OSST, bisher Seels., wurde auf eigenem Wunsch mit 31. Dezember 2025 von seinem Amt entpflichtet.

Kirchliche Institutionen:

St. Lorenzo Ruiz-Stiftung:

Albanische Gemeinde:

Marijan **Lorenci** (D. Prizern), bisher Seels., wurde mit 31. Dezember 2025 aus gesundheitlichen Gründen entpflichtet.

Pfarrverbände:

Rund um Mistelbach:

P. Ionut **Coceanga** OFMConv wurde mit 1. Jänner zum Aushilfskaplan der Pfarren Bullendorf, Eibesthal, Frättingsdorf, Hörsersdorf, Hüttendorf, Kettlasbrunn, Mistelbach, Paasdorf, Siebenhirten Und Wilfersdorf ernannt.

Seelsorgeräume:

Stiftspfarrn Hohe Wand:

P. Mag. Sebaldu**s Mair** OCist, bisher Kpl. der Pfarren Maiersdorf, Maria Kirchbüchl-Rothengrub, Muthmannsdorf, St. Lorenzen im Steinfeld und Würflach sowie Kirchenrektor der Kapelle zum hl. Bernhard im HeiligenkreuzerStiftshof, 1010 Wien, wurde mit 17. Februar von seinem Amt entpflichtet.

GR. P. Markus **Rauchegger** OCist wurde mit 18. Februar zum Kaplan der Pfarren Maiersdorf, Maria Kirchbüchl-Rothengrub, Muthmannsdorf, St. Lorenzen im Steinfeld und Würflach ernannt.

Zierfandlerregion:

Thomas **Tsach**, bisher Kpl. der Pfarren Tribuswinkel, Traiskirchen, Oeynhausen, Pfaffstätten und Möllersdorf, wurde mit 1. Februar zum Pfarrvikar der Pfarren Tribuswinkel, Traiskirchen, Oeynhausen und Möllersdorf ernannt.

Pfarren:

Deutsch-Wagram und Gänserndorf:

Monika **Fürhapter** (L) wurde mit 1. Februar zur Pastoralassistentin bestellt.

Erdberg, Wien 3:

Mag. Thomas Johannes **Lambrichs**, bisher Pfr., resigniert mit 31. August auf die Pfarre und tritt mit 1. Spetember in den dauernden Ruhestand.

Landstraße, Wien 3:

P. Mag. Philipp **Öchsner** CO, bisher Kpl., wurde mit 31. Dezember 2025 von seinem Amt entpflichtet.

Am Lainzerbach, Wien 13:

GR MMag. Bernhard Andreas **Kollmann**, bisher Pfvik. der Pfarre Am Lainzerbach, Wien 13, wurde mit 31. Dezember 2025 von seinem Amt entpflichtet und trat mit 1. Jänner 2026 in den dauernden Ruhestand.

Zu allen Heiligen, Wien 20:

Marijan **Lorenci** (D. Prizern), biser AushKpl., wurde mit 31. Dezember 2025 aus gesundheitlichen Gründen entpflichtet.

Rinku Cizar **Costa**, Bacc. (D. Rajshahi), bisher AushKpl. der Pfarren St. Josef ob der Laimgrube und Mariahilf, beide Wien 6, wurde mit 1. März zum Aushilfskaplan der Pfarre Zu allen Heiligen, Wien 20, ernannt.

Breitenlee, Wien 22:

Stephan **Fuhs** (D) wurde mit 31. Dezember 2025 von seinem Amt als Diakon mit Zivilberuf auf eigenen Wunsch entpflichtet.

Wiener Neustadt-Propsteipfarre:

Patrik **Mojžiš**, bisher Kurat dieser Pfarre, wurde mit 22. Dezember 2025 von seinem Amt entpflichtet.

Institute des geweihten Lebens:

Barmherzige Brüder:

Fr. Rudolf **Knopp** OH wurde am 22.Jänner zum Provinzial der Provinz Europa Mitte gewählt an Stelle von P. Saji **Mullankuzhy** OH, bisher Prvzl.

Klarissen von der Ewigen Anbetung:

Die Klarissen von der Ewigen Anbetung im Kloster Gartengasse 4, Wien 5, wurde durch Dekret des Dikasterieniums für Institute des geweihten Lebens und Gesellschafnten des Apostolischen

Lebens vom 6. August 2024 (Prot. Nr. 882/2019) in die Föderation von der Klarissen der Ewigen Anbetung in Polen aufgenommen.

Töchter der Göttlichen Liebe:

Sr. Dipl.-Päd. Martina **Holzer** FDC wurde mit 1. November 2025 für drei Jahre zu Oberin im Mutterhaus, Jacquingasse 12-14, Wien 3, ernannt an Stelle von Sr. M. Daria **Krupnik** FDC, bisher Oberin.

Sr. Dipl.-Päd. Martina **Holzer** FDC wurde mit 1. November 2025 für drei Jahre zu Oberin im Kloster Marienanstalt, Fasangasse 4, Wien 3, ernannt an Stelle von Sr. M. Clara **Gareus** FDC, bisher Oberin.

Vereinigungen:

Charismatische Bewegung:

KR Walter M. **Gröschel**, bisher Geistlicher Assistent, wurde mit 31. Dezember 2025 von seinem Amt entpflichtet.

P. Mag. Michael **Weiss** OCist, Pfarrer und Prior, wurde mit 1. Jänner zum Geistlichen Assistenten ernannt.

Akademische Grade:

Ingrid **Mohr** (L); PAss. in den Pfarren Breitensee, Wien 14 und Akkonplatz, Wien 15, hat am 8. Jänner den akademischen Grad „Magistra der Theologie“ erlangt.

Todesmeldungen:

KR Johann **Frühwirth**, Pfr. i. R., ist am 20. Jänner im Alter von 91 Jahren verstorben und wird am 6. Februar auf dem Friedhof Teesdorf beigesetzt.

DDr. Heinz **Menn**, Prälatur Opus Die, ist am 22. Jänner im Alter von 90 Jahren im Hospiz St. Katharina, Wien 6, verstorben und wird am 10. Februar auf dem Friedhof Nußdorf, Wien 19, beigesetzt.

GR Gerhard **Widhalm** (D), Diakon mit Zivilberuf im Pfarrverband Weinviertel Süd, ist am 31. Jänner im Alter von 64 Jahren im Landeklinikum Krems an der Donau verstorben und wird am 13. Februar auf dem Friedhof Auersthal beigesetzt.

Mag. Raimund **Beisteiner**, PfMod. in Wiesmath, ist am 1. Februar im Alter von 59 Jahren in Wiesmath verstorben und wird am 7. Februar im Familiengrab auf dem Friedhof Lackendorf, Bgld. Beigesetzt.

19. HINWEIS ZU TAUFPATEN BEI ERWACHSENENTAUFEN

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass bei einer Erwachsenentaufe ein Taufpate zwingend erforderlich ist (vgl. Matrikenwegweiser 2021³, Taufe 7/20).

Der Taufpate muss nicht am Beginn des Katechumenats feststehen (vgl. Die österreichischen Bischöfe - 14, Katechumenat. Pastorale Orientierungen, S. 32), aber wenigstens bei den letzten Feiern der Vorbereitung mitwirken (vgl. Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, S. 24).

20. SPRECHTAGE DES ERZBISCHOFS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 01/515 52-3729, Corinna Turner

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, siehe Pkt. „Sprechtag im Institut für den Ständigen Diakonat – Diakon Rudolf Mijoč“ nach Pkt. „Sprechtag des Generalvikars“.

21. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

22. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON RUDOLF MIJOČ

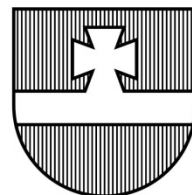
Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.
Anmeldung bitte unter Tel. 0676/36 16 102 oder r.mijoc@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die März-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
27. Februar 2026, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der März-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
5. März 2026.

Das Diözesanblatt ist unter folgender Internet-Adresse abrufbar:
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt

Wiener DIÖZESAN BLATT



Jahrgang 164, Nr. 3
März 2026

23. PFARRE SEL. SCHWESTER RESTITUTA

DEKRET

DIE RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARRE SEL. SCHWESTER RESTITUTA

PRÄAMBEL

Aufgrund des Auftrages, eine Neuordnung der Pfarren zu überlegen, haben die in diesem Dekret genannten Pfarren Mödling-Herz Jesu, Mödling-St.-Othmar und Wiener Neudorf diese Neuordnung vorgeschlagen, die mein Vorgänger nach Anhörung des Bischofsrats dem Priesterrat am 21. November 2024 zur Beratung vorgelegt hat. Die Pfarrgemeinderäte und Vermögensverwaltungsräte haben in weiterer Folge die notwendigen, darauf basierenden Beschlüsse gefasst.

Daher verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. März 2026, dass die römisch-katholische Pfarre Mödling-Herz Jesu, die römisch-katholische Pfarre Mödling-St. Othmar und die römisch-katholische Pfarre Wiener Neudorf die gemeinsame

römisch-katholische Pfarre Sel. Schwester Restituta

bilden.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

NORMATIVER TEIL

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom 1. März 2026 wird das Gebiet der *römisch-katholischen Pfarre Mödling-St.-Othmar* um das Gebiet der bisherigen *römisch-katholischen Pfarren Mödling-Herz Jesu und Wiener Neudorf* erweitert.

Mit dem gleichen Tag wird die *römisch-katholische Pfarre Mödling-St.-Othmar* umbenannt in *römisch-katholische Pfarre Sel. Schwester Restituta*. Die *römisch-katholische Pfarrpfründe Wiener Neudorf* erhält gleicherweise den neuen Namen *römisch-katholische Pfarrpfründe Sel. Schwester Restituta*.

Die juristische Person *römisch-katholische Pfarrkirche Mödling-St.-Othmar* behält den Namen *römisch-katholische Pfarrkirche Mödling-St.-Othmar*.

- Die *römisch-katholische Pfarre Sel. Schwester Restituta* ist eine Pfarre mit der Pfarrnummer 9485. Die Stadtgemeinde Mödling behält wie bisher das Patronat gegenüber der Pfarrkirche St. Othmar mit dem damit verbundenen Präsentationsrecht und der Baulastpflicht gegenüber der Pfarrkirche.
- Mit gleichem Tag wird der Sitz der neu benannten *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta* mit der Adresse 2340 Mödling, Pfarrgasse 18, festgelegt.
- Die Kirche St. Othmar in 2340 Mödling, Pfarrgasse 18, ist die Pfarrkirche der *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta*.

Die Kirche Herz Jesu in 2340 Mödling, Maria-Theresien-Gasse 18-22, ist mit Wirkung vom 1. März 2026 Filialkirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit der *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta*.

Die Kirche Spitalkirche (St. Ägidi) in 2340 Mödling, Brühler Straße 1a, ist mit Wirkung vom 1. März 2026 Filialkirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit der *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta*.

Die Kirche Wiener Neudorf (Maria Schnee) in 2351 Wiener Neudorf, Wiener Straße 15, ist mit Wirkung vom 1. März 2026 Filialkirche ohne eigene Rechtspersönlichkeit der *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta*.

- In kirchenamtlichen Dokumenten wird zur eindeutigen österreichweiten Identifikation der Pfarre die Bezeichnung *Mödling-Schw. Restituta* geführt.
- Als Patrozinium der *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta* wird der 29. Oktober bestimmt, das Fest der Seligen Schwester Restituta.
- Mit Wirksamkeit vom 1. März 2026 werden folgende juristische Personen aufgehoben: die bisherigen *römisch-katholischen Pfarren Mödling-Herz Jesu* und *Wiener Neudorf*, die dazugehörigen *römisch-katholische Pfarrkirchen Mödling-Herz Jesu* und *Wiener Neudorf* und die *römisch-katholische Pfarrpfünde Mödling-Herz Jesu* und *Mödling-St. Othmar*.
- Die hiermit aufgelassenen Matrikenstellen behalten die bisherigen Pfarrnummern als Institutionsnummer: Mödling-Herz Jesu 9409, Mödling-St. Othmar 9408 und Wiener Neudorf 9411.
- Die Pfarrgemeinderäte setzen ihre Tätigkeit als Gemeindeausschüsse der jeweiligen Teilgemeinde fort. Die Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarren beenden ihre Tätigkeit als Pfarrgemeinderäte mit 28. Februar 2026. Die Vermögensverwaltungsräte der aufgehobenen Pfarren beenden ihre Tätigkeit mit 28. Februar 2026.

Der Pfarrgemeinderat der umbenannten *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta* bleibt mit den Aufgaben des Pfarrgemeinderates betraut bis zur Neukonstituierung des vom Bischofsvikar bestellten nachfolgenden Pfarrgemeinderates.

Der Vermögensverwaltungsrat der umbenannten *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta* bleibt mit den Aufgaben des Vermögensverwaltungsrates betraut bis zur Neukonstituierung des nachfolgenden Vermögensverwaltungsrates.

- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird im Einzelnen geregelt wie folgt:
 1. Universalrechtsnachfolgerin der gemäß diesem Dekret aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen wird, soweit nichts Anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener rechtlicher Übergabeakte bedarf, die *römisch-katholische Pfarre Sel. Schwester Restituta*.
 2. Das vorhandene grundbücherliche Eigentum der bestehenden *römisch-katholischen Pfarre* und *Pfarrkirche Wiener Neudorf* wird aufgrund eines notariell errichteten Schenkungsvertrags der *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta* übertragen und einverleibt.
 3. Das vorhandene grundbücherliche Eigentum der bestehenden *römisch-katholischen Pfarrpfünde Mödling-St. Othmar* wird aufgrund eines notariell errichteten Schenkungsvertrags der *römisch-katholischen Pfarrpfünde Sel. Schwester Restituta* übertragen und einverleibt.

4. Das gesamte bewegliche Vermögen der aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta* über.
5. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller bona temporalia et spiritualia zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von den vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Unter dem Wienerwald und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigen ist.
- In der *römisch-katholischen Pfarre Sel. Schwester Restituta* bestehen jedenfalls folgende Teilgemeinden:
 - a. Herz Jesu (Institutionsnummer: 9409)
 - b. St. Othmar (Institutionsnummer: 9408)
 - c. Wiener Neudorf (Institutionsnummer: 9411)

BEGRÜNDUNG

Das Gebiet der im Dekret genannten Pfarren war über Jahrhunderte Teil der seit dem 11. Jahrhundert bestehenden Pfarre St. Othmar in Mödling. Die Bildung einer gemeinsamen Pfarre aus mehreren ehemaligen Pfarren ermöglicht nun, die Aufgaben der Pfarre unter den Gläubigen und Priestern in der Pfarre gemäß den Charismen aufzuteilen und die Verwaltungsstrukturen zu reduzieren, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Wien, 20.02.2026

Mag. Josef Grünwidl e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

24. STATUT DER STIFTUNG KORBGEMEINSCHAFT – HILFE FÜR SYRIEN – IN-KRAFT-SETZUNG

Als Erzbischof von Wien setze ich das geänderte

STATUT

der Stiftung “Korbgemeinschaft – Hilfe für Syrien”

mit 11. Februar 2026 in Kraft.

Wien, am 18. Februar 2026

Mag. Josef Grünwidl e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

25. STATUT DER STIFTUNG KORBGEMEINSCHAFT – HILFE FÜR SYRIEN

Als Ordinarius der Erzdiözese Wien erneuere ich das Statut der

Stiftung Korbgemeinschaft – Hilfe für Syrien

die ursprünglich mit Wirksamkeit vom 1. März 2016 gemäß can. 114 ff CIC errichtet wurde, mit nunmehriger Wirksamkeit vom 11. Februar 2026 als mildtätige, öffentliche juristische Person. Durch Hinterlegung der Anzeige über die Errichtung wird der Stiftung gemäß Art. II und Art. XV § 7 des Konkordates zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zukommen.

Der Stiftung gebe ich nachstehendes

STATUT

Präambel

Der Name „Korbgemeinschaft - Hilfe für Syrien“ leitet sich von der Erzählung des Brotvermehrungswunders im Hl. Evangelium nach Markus ab. Die Jünger teilen im Auftrag Jesu der hungernden Menschenmenge Brot aus. Der Korb ist das Mittel zur Verteilung des Brotes. Die Speise schafft Gemeinschaft, daher bildet dieser Korb eine Gemeinschaft, die sich „Korbgemeinschaft“ nennt.

Durch die nunmehr errichtete mildtätige Stiftung sollen lokale wohltätige Verbände, Vereine und Partnerorganisationen der Stiftung vor Ort die Möglichkeit erhalten, über eine eigenständige mildtätige öffentliche juristische Person Unterstützung für hilfsbedürftige Menschen zu organisieren.

§ 1 ZWECK UND SITZ DER STIFTUNG

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 37 BAO, konkret die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen. Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Wien.

§ 2 MITTEL DER STIFTUNG

Der Zweck der Stiftung soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

Ideelle Mittel:

Die Stiftung Korbgemeinschaft - Hilfe für Syrien hat nachstehende Aufgaben:

- (1) Direkte und rasche Hilfe für Menschen zu leisten, die in Syrien leben und durch die Kriegsverhältnisse und andere Katastrophen in Not geraten sind. Insbesondere die Unterstützung von Menschen ohne Einkommen durch Verlust ihrer Erwerbsfähigkeit, von Witwen, Waisen, Kranken, körperlich und/oder geistig Behinderten, Traumatisierten, Betagten und anderen Bedürftigen
- (2) Mietunterstützung für Hilfsbedürftige, darunter auch für Binnenflüchtlinge
- (3) Besorgung von geeigneter Bekleidung für Bedürftige
- (4) Unterstützung bei der Begleichung von Energiekosten
- (5) Unterstützung für ärztliche Betreuungsleistungen und für Medikamente
- (6) Vermittlung finanzieller Unterstützung
- (7) Vermittlung materieller Unterstützung (Sammeln von Sachspenden, Organisation von Sammeltransporten, etc.)
- (8) Unterstützung beim Aufbau von kleinen und mittleren Unternehmen in diversen Sparten, z. B. Handwerksbetriebe, Landwirtschaftsbetriebe, etc. durch gezielte Ausbildungsmaß-

nahmen, Microkrediten, Bereitstellung von Geräten/Maschinen, Entwicklungsprojekte und ähnlichen Initiativen als Hilfe zur Selbsthilfe

Die Stiftung ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet und strebt durch ihre Einnahmen lediglich die Kostendeckung an. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

Zu diesem Zwecke wird die Stiftung Einnahmen insbesondere aus folgenden Quellen erzielen:

Materielle Mittel:

- Spenden und Subventionen,
- Vermittlung der Hilfe zwischen Spendern und Hilfsorganisationen einerseits und Hilfsbedürftigen in Syrien andererseits
- letztwillige Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen
- Erträge aus der Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen oder Vermietung und Verpachtung)

Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung ihres Zwecks wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu unterhalten, jedoch müssen diese so beschaffen sein, dass die Erreichung des begünstigten Zwecks dadurch nicht vereitelt oder gefährdet wird. Erträge aus derartigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dürfen nur für die in § 1 dieses Statuts bestimmten Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung kann zur Verwirklichung des begünstigten Zwecks Kooperationen mit anderen Körperschaften eingehen, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 BAO erfüllen. Erfüllen nicht alle kooperierenden Körperschaften die Voraussetzungen nach §§ 34 bis 47 BAO, muss sichergestellt sein, dass die Erfordernisse des § 40 Abs 3 Z 1 und Z 2 BAO eingehalten werden.

Die Stiftung kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.

Die Stiftung kann Mittel (insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile) mit ausdrücklicher Zweckwidmung an andere spendenbegünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 3 und Abs 6 EStG weitergeben, wenn diese Einrichtungen zumindest einen der in diesen Vereinsstatuten niedergelegten begünstigten Vereinszwecke verfolgen (§ 40a Z 1 BAO).

Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke gemäß § 1 des Statuts verwendet werden. Die Organe der Stiftung dürfen keine Gewinnanteile und ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Organe keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten. Die Stiftung darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Alle Organe der Stiftung haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Organe der Stiftung dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Stiftung nicht mehr als allenfalls den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung dieser Sacheinlagen zu berechnen ist.

§ 3 ORGANE DER STIFTUNG

Die Stiftung als juristische Person handelt durch folgende Organe:

den Protektor
den Aufsichtsrat
den oder die Geschäftsführer

§ 4 DER PROTEKTOR

- (1) Protektor der Stiftung ist der Erzbischof von Wien. Er vertritt die Stiftung in allen Angelegenheiten, die nicht nach diesem Statut anderen Organen zugewiesen sind und ernennt einen oder mehrere Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrats oder beruft diese ab.
- (2) Rechtsgeschäfte, die den ordentlichen Geschäftsbetrieb übersteigen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unbeschadet der Zustimmungsrechte des Aufsichtsrats der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Protektor. Dazu zählen jedenfalls:

- 2.1 der Erwerb oder die Veräußerung von Liegenschaften;
- 2.2 Rechtsgeschäfte mit einer wirtschaftlichen Auswirkung für die Stiftung von mehr als Fünfzig von Hundert der jeweils von der österreichischen Bischofskonferenz festgelegten Obergrenze für Veräußerungen gemäß can. 1292 CIC (zurzeit Euro 3,0 Mill.) im Einzelfall;
- 2.3 der Abschluss und die Auflösung von (freien) Dienstverträgen mit Geschäftsführern und sonstigen leitenden Mitarbeitern;
- 2.4 der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen juristischen Personen.

§ 5 DER AUFSICHTSRAT

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, denen jedenfalls der Generalvikar des Ordinariates für die katholischen Ostkirchen und der Ökonom der Erzdiözese Wien von Amts wegen angehören. Die übrigen Mitglieder werden vom Erzbischof von Wien frei ernannt und abberufen.
- (2) Die Funktionsdauer der ernannten Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre, jedenfalls aber bis Konstituierung des neuen Aufsichtsrates. Die Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig.
- (3) Die Mitglieder haben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen mit größtmöglicher Sorgfalt zum Wohle der Stiftung und unter Wahrung der erforderlichen Verschwiegenheit zu erbringen.
- (4) Der Aufsichtsrat übernimmt die Funktion des Vermögensverwaltungsrates der Stiftung gemäß § 1280 CIC.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen.
- (6) Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch den Erzbischof ist auch vor Ablauf der Funktionsperiode möglich. In diesem Fall und bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus anderen Gründen wird ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode ernannt.
- (7) Wird der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit abberufen, so führt er die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrates weiter

§ 6 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Aufsichtsrat hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Er hat die Vorstandsmitglieder zu überwachen und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen der Stiftung einsehen und prüfen. Es kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Vorschlag an den Protektor zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Stiftung
 - 2.2 Erlassung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - 2.3 Beschlussfassung über das Budget (Haushaltsplan) und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung des genehmigten Budgets der Stiftung
 - 2.4 Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der geprüften Rechnungsabschlüsse der Stiftung und Entlastung des Vorstandes
 - 2.5 Bestellung eines Abschlussprüfers;
- (3) Akte der außerordentlichen Verwaltung der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats.
Dazu zählen insbesondere:
 - der Erwerb oder die Veräußerung von Liegenschaften;
 - Überschreitungen des genehmigten Budgets oder Umwidmungen von mehr als € 20.000,00
 - der Abschluss von Bestandverträgen

- die Annahme von Schenkungen, Stiftungen, Erbschaften oder Legaten unter Auflagen, die eine wirtschaftliche Belastung für die Stiftung von mehr als € 20.000.00 auslösen können;
- der Abschluss und die Auflösung von (freien) Dienstverträgen leitenden Mitarbeitern;
- der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen juristischen Personen;

§ 7 ARBEITSWEISE DES AUFSICHTSRATS

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist ex officio der Generalvikar des Ordinariates für die katholischen Ostkirchen, der für den Fall seiner Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrates bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann über Anordnung des Vorsitzenden Arbeitsausschüsse bilden, denen mindestens 3 Mitglieder angehören müssen und denen auch die Entscheidungsbefugnis in einzelnen Materien übertragen werden kann.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen, sofern in der Geschäftsordnung kein höheres Quorum vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- (5) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier Mal jährlich einberufen.
- (6) Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Aufsichtsrats sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung fernschriftlich, telefonisch oder elektronisch unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen.
- (7) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats können die Geschäftsführer oder externe Sachverständige beigezogen werden, denen dabei jedoch kein Stimmrecht zukommt.
- (8) Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (9) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen und den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzustellen ist. Auf Verlangen ist eine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in der Niederschrift zu vermerken.
- (10) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vorgenommen.

§ 8 DER (DIE) GESCHÄFTSFÜHRER

- (1) Die Stiftung hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die vom Protektor der Stiftung ernannt werden. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, bilden diese gemeinschaftlich den Vorstand der Stiftung.
- (2) Die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte und sorgen für die Verwirklichung der im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat beschlossenen Leitlinien für die Öffentlichkeitsarbeit in der Erzdiözese Wien.
- (3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Erstellung des Budgets, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses;
 - die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Verwirklichung der Zwecke der Stiftung;
 - die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung in allen Angelegenheiten des ordentlichen Geschäftsbetriebes, einschließlich des Abschlusses und der Beendigung von (freien) Dienstverträgen oder dienstnehmerähnlichen Werkverträgen, vorbehaltlich der Genehmigungspflichten gemäß § 4, und der Abschluss und die Beendigung von Bestandverträgen;
- (4) Im Falle der Bestellung mehrerer Geschäftsführer sind jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam zeichnungs- und vertretungsbefugt.

- (5) Die Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung regelt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende und jederzeit durch den Aufsichtsrat veränderbare Geschäftsordnung.

§ 9 RECHENSCHAFTSPFLICHT

Die Gebarung der Stiftung hat nach den Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung der Erzdiözese Wien zu erfolgen.

Das jährliche Budget, der Finanzplan und der Jahresabschluss sind nach der Genehmigung durch den Aufsichtsrat dem Erzbischof von Wien zu intimieren.

§ 10 AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Die Auflösung der Stiftung liegt in der Entscheidung des Erzbischofs von Wien.

Im Falle der Auflösung der Stiftung wird der Erzbischof von Wien den Auftrag zur Liquidation an eine geeignete Person oder Einrichtung erteilen.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

26. PGR-WAHL

Gemäß Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat (3. lit. a., 2021) setzt Josef Grünwidl, Erzbischof von Wien, den Wahltag für die Wahl der Pfarrgemeinderäte und Gemeindeausschüsse mit 7. März 2027 fest.

Die Informationen zur Wahl finden sich unter www.erzdioezese-wien.at/pgwahl.

27. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Pfarrten Groß-Engersdorf, Pillichsdorf, Obersdorf und Wolkersdorf: Pfarrvikar bzw. Kaplan (Dienstwohnung in Pillichsdorf) und PAss ab 1.9.2026.

PV Kirchberg am Wagram: Pfarrvikar oder Kaplan für den ab sofort. Dienstwohnung im Pfarrhof Altenwörth.

PV Klein Maria Dreieichen mit den Pfarren Aspersdorf, Groß, Hollabrunn und Oberfellabrunn: Leitender Priester und Pfarrvikar/Kaplan ab 1.9.2026. Dienstwohnungen im Pfarrhof Hollabrunn.

Leiter für die Pfarren des Pfarrverbandes Am Jakobsweg Weinviertel (Stockerau, Leitzersdorf, Haselbach, Niederhollabrunn und Hausleiten) ab 1.9.2026, Wohnort Pfarrhof Stockerau.

Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald

SR Fische-Mitte: Pfarrvikar oder Kaplan ab 1.9.2026. Wohnung in Pottendorf.

PV Leithagebirge: Pfarrvikar oder Kaplan ab 1.9.2026. Dienstwohnung in Mannersdorf.

Pfarre Himberg: Leiter ab 1.9.2026 gesucht, Dienstwohnung in Himberg.

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Leiter des Bischofsvikariates bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 27. März im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

28. PERSONALNACHRICHTEN

KORREKTUR zu WDBI. 164 (2026) Nr. 2, S. 19:

Rund um Mistelbach:

P. Ionut **Coceang** OFMConv wurde mit 1. Jänner bis zum 31. August 2026 zum Aushilfskaplan der Pfarren Bullendorf, Eibesthal, Frättingsdorf, Hörersdorf, Hüttendorf, Kettlasbrunn, Mistelbach, Paasdorf, Siebenhirten Und Wilfersdorf ernannt.

KORREKTUR zu WDBI. 164 (2026) Nr. 2, S. 20:

Deutsch-Wagram und Gänserndorf:

Monika **Fürhapter** (L) wurde mit 1. Februar zur Pastoralpraktikantin bestellt.

Päpstliche Missionswerke Missio, Diözesandirektion:

P. Lic. Florian **Calice** CO, bisher Diözesandirektor der päpstlichen Missionswerke, wurde mit 28. Februar auf eigenem Wunsch von seinem Amt entpflichtet.

Erzdiözese Wien:

Dipl.-Ing. Mag. Dr. Andreas **Kaiser** wurde mit 1. September zum Generalvikar ernannt.

P. Abs. theol. Peter **Ackermann** Sam. FLUHM wurde für seine Tätigkeit als Programmdirektor bei Radio Maria Österreich für weitere fünf Jahre freigestellt.

Diözesane Gremien:

Wirtschaftsrat:

P. Mag. Erich **Bernhard** Cop, PfVik. im Pfarrverband Wienerwald-Mitte, Bischofsvikar für die Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens, und Mag. Dr. Richard **Kager**, Ltr. des Seelsorgeraumes Föhrenberge, Pfr. in Perchtoldsdorf, Gießhübl und Kaltenleutgeben, Bischofsvikar im Vikariat Süd – Unter dem Wienerwald, wurden von 1. März bis 31. Jänner 2027 als Mitglieder betraut und bestätigt.

Dienststellen:

Schulstiftung der Erzdiözese Wien:

Mag. Katharina **Walus** (L) wurde mit 16. Februar für fünf Jahre zum beratenden Mitglied des Aufsichtsrates ernannt.

Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Niederösterreich:

Mag. Katharina **Walus** (L) wurde mit 16. Februar bis zum Ende der aktuellen Funktionsperiode (das ist das Ende des Schuljahres 2027/28) zum beratenden Mitglied des Hochschulrates ernannt.

Hochschulstiftung

Mag. Katharina **Walus** (L) wurde mit 16. Februar bis zum Ende der aktuellen Funktionsperiode (das ist das Ende des Schuljahres 2027/28) zum beratenden Mitglied des Stiftungsrates ernannt.

Kategoriale Seelsorge:

Gehörlosenseelsorge:

KR P. Alfred **Zainzinger** OSST wurde mit 1. Februar zum ehrenamtlichen Seelsorger der Gehörlosenseelsorge ernannt.

Gefangenenseelsorge:

Justizanstalt Wien-Josefstadt, Wien 8:

P. Mag. Dr. Christian **Marte** SJ, bisher ehrenamtlicher Seelsorger der Justizanstalt Korneuburg, wurde mit 1. März zum ehrenamtlichen Seelsorger ernannt.

Justizanstalt Korneuburg:

Dipl.-Ing. Mag. Dr. Albert **Reiner**, bisher Seelsorger der Justizanstalt Wien-Josefstadt, Wien 8, wurde mit 1. März zum Seelsorger ernannt.

Dekanate:

Stockerau:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser**, bisher Dechant, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Wolkersdorf

Mag. Helmut **Scheer**, Pfr. im Pfarrverband Um den Heiligen Berg, wurde mit 1. September bis zum 31. Oktober zum Dechanten ernannt.

Bruck an der Leitha und Hainburg:

P. mgr Piotr Antoni **Michalski** MSF wurde rückwirkend mit 1. Januar bis zum 30. Juni zum Aushilfskaplan ernannt.

Pfarrverbände:

Im Dreiländereck:

Cristinel **Farcas**, MA (D. Iasi), bisher Pfarrer der Pfarren Drösing, Hohenau an der March, Niederabsdorf, Rabensburg und Ringelsdorf, resigniert mit 1. März auf diese Pfarren und kehrt auf eigenem Wunsch in seine Heimat zurück.

Pulkautal:

P. Linke **Janusz** SAC, bisher PfrVik. der Pfarren Alberndorf im Pulkautal, Hadres, Haugsdorf, Jetzelsdorf, Mailberg, Obritz, Pfaffendorf, Seefeld und Untermarkersdorf, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Mgr Ryszard **Maliga**, Dechant und PfrVik. wurde mit 1. März neben seinen bisherigen Tätigkeiten zum Pfarrprovisor der Pfarren Alberndorf im Pulkautal, Hadres, Haugsdorf, Jetzelsdorf, Mailberg, Obritz, Pfaffendorf, Seefeld und Untermarkersdorf ernannt.

Am Jakobsweg – Weinviertel:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser**, bisher Pfr. in Stockerau, Leitzersdorf, Haselbach, Niederhollabrunn und Hausleiten, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Am Petersbach:

P. Mag. Josef **Ritt** SVD, bisher PfrVik. der Pfarren Vösendorf, Hennersdorf und Leopoldsdorf, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Piesting- und Schwarzatal:

P. Mag. Dr. Andreas Vincenz **Rager** Sam. FLUHM, AushKpl der Pfarren Gutenstein, Pernitz, Rohr im Gebirge, Scheuchenstein, Schwarzau im Gebirge und Waidmannsfeld, wurde mit 1. September auf unbestimmte Zeit zum Aushilfskaplan dieser Pfarren ernannt.

Leithagebirge:

Mag. Albin **Scheuch**, bisher PfrVik. der Pfarren Mannersdorf am Leithagebirge, Pischelsdorf und Sommerein, wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet und tritt mit 1. September in den dauerenden Ruhestand.

Seelsorgeräume:

Steinfeld:

P. Florian **Heel** Sam. FLUHM, AushKpl. der Pfarren Bad Fischau-Brunn, St. Egyden am Steinfeld, Weikersdorf am Steinfeld und Winzendorf, wurde mit 1. September auf unbestimmte Zeit zum Aushilfskaplan dieser Pfarren ernannt.

Bucklige Welt Nord:

Mag. Franz Pfeifer, bisher PfrMod. der Parren Hochwolkersdorf und Schwarzenbach und Leiter des Seelsorgeraums, wurde mit 31. August von seinen Ämtern entpflichtet und tritt mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

Pfarren:

Alser Vorstadt, Wien 8:

P. Lawrence **Poovathummoottil** OFMConv (Provinz Indien) wurde mit 7. Jänner zum Kaplan dieser Pfarre ernannt.

Maria Hietzing, Wien 13:

H. MMag. Lic. Dr. Nicolaus **Buhlmann** CanReg, bisher PfrProv dieser Pfarre, wurde mit 1. Februar zum Pfarrmoderator dieser Pfarre ernannt.

Am Lainzerbach, Wien 13:

P. Dr. Stefan **Hengst** SJ, bisher PfProv., wurde mit 1. Februar zum Pfarrer ernannt.

Franz von Sales, Wien 19:

GR P. Mag. Thomas **Vanek** OSFS, bisher PfProv., wurde mit 1. Februar zum Pfarrer ernannt.

Donaufeld, Wien 21:

H. Maximilian **Heffron** CanReg, bisher PfProv., wurde mit 1. Februar zum Pfarrmoderator ernannt.

Edlach an der Rax:

Die Filialkirche Hl. Josef der Arbeiter in 2651 Hirschwang an der Rax wird nach dem letzten Gottesdienst, geplant am 8. März 2026, profaniert.

Hinterbrühl und Maria Enzersdorf-Zum Heiligen Geist:

P. Mag. Elmar **Pitterle** SVD, bisher PfProv., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet.

Sel. Schwester Restituta:

Mag. Adolf **Valenta**, bisher Pfr. der Pfarren Mödling-St. Othmar, Mödling-Herz Jesu und Wiener Neudorf, wurde mit 1. März zum Pfarrer ernannt.

P. Mag. Josef **Denkmayr** SVD, bisher PfVik. der Pfarren Mödling-St. Othmar, Mödling-Herz Jesu und Wiener Neudorf, wurde mit 1. März zum Pfarrvikar ernannt.

P. Olivier **Ongway Matondo** SVD, bisher Kpl. der Pfarren Mödling-St. Othmar, Mödling-Herz Jesu und Wiener Neudorf, wurde mit 1. März zum Kaplan ernannt.

Dipl. HTL-Ing. Oskar **Obermeier**, bisher Diakon mit Zivilberuf der Pfarren Mödling-St. Othmar, Mödling-Herz Jesu und Wiener Neudorf, wurde mit 1. März zum Diakon mit Zivilberuf ernannt.

Katharina **Mateschitz-Auer**, BA (L), bisher PAss. der Pfarren Mödling-St. Othmar, Mödling-Herz Jesu und Wiener Neudorf, wurde mit 1. März zur Pastoralassistentin bestellt.

Institute des geweihten Lebens:

Kalasantiner:

P. Martin **Glechner** COp wurde vom Generalkapitel der Kalasantiner am 2. März zum Generalsuperior gewählt an Stelle von P. Dr. Clemens **Pilar** Cop, bisher GenSup.

Todesmeldungen:

OSTr Dr. Herbert **Stappen**, Prof. i. R., ist am 23. Februar im Alter von 97 Jahren verstorben und wird am 6. März auf dem Friedhof Klamm am Semmering beigesetzt.

29. RECOLLECTIO FÜR PRIESTER UND DIAKONE UND CHRISAMMESSE

Als Vorbereitung auf die Karwoche lädt Erzbischof Mag. Josef Grünwidl alle Priester und Diakone ins Erzbischöfliche Palais ein.

Thema:

Beruf: Menschenfischer?

Ich bringe Menschen mit Jesus in Beziehung. Damit fange ich bei mir selbst an.

Vortragender:

Erzbischof Mag. Josef Grünwidl

Alle Priester sind eingeladen, in der anschließenden Chrisammesse zu konzelebrieren und ihr Weiheversprechen zu erneuern. Für die Teilnahme im Dom möge bitte ein Kultgewand bzw. eine Albe mit weißer Stola mitgebracht werden. Umkleidemöglichkeit besteht im Curhaus, Stephansplatz 3. Nach dem Gottesdienst lädt der Erzbischof zu einer Agape in die Festräume des Erzbischöflichen Palais ein.

Datum: Montag, 30. März 2026

Ort: Erzbischöfliches Palais, Wollzeile 2, 1010 Wien

Ablauf:

14.00 bis 17.30 Uhr Möglichkeit zur Beichte und zur Anbetung in der Andreaskapelle

15.00 Uhr Beginn der Impulse im Festsaal des Erzbischöflichen Palais

18.00 Uhr Chrisammesse (Stephansdom)

anschließend Agape im Festsaal

Anfragen:

Priesterbegleitung der Erzdiözese Wien

1010 Wien, Stephansplatz 6/1/2

Tel.: 01/515 52-3734

Abholung der heiligen Öle:

Ort: 1010 Wien, Stephansplatz 3, 1. Stock, Vorraum der Curhauskapelle

Zeit: Montag, 30. März 2026, nach der Chrisammesse für die Vertreter der Landdekanate bis 20.30 Uhr

Dienstag, 31. März 2026, 9.00 bis 12.00 Uhr für die Wiener Pfarren und alle übrigen Abholer.

30. HINWEIS ZU GLOCKEN UND LÄUTEANLAGEN

Aufgrund aktueller Vorkommnisse weist das eb. Ordinariat darauf hin, dass für sämtliche Belange im Zusammenhang mit Glocken – einschließlich der Begutachtung, Sanierung, Wartung und technischen Fragen – ausschließlich die zuständigen Glocken-referenten der Erzdiözese befugt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen auftreten, die sich ohne entsprechende Fachkenntnisse als Glockenexperten ausgeben. Aus diesem Anlass wird mit Nachdruck gebeten, dass der Zutritt zu Glockentürmen, Glockenstühlen und allen damit verbundenen technischen Anlagen ausschließlich diözesan befugten Personen und nur nach vorheriger Rücksprache mit der Erzdiözese gewährt werden darf.

Es wird gebeten, bei allen Fragen, welche Glocken und Läuteanlagen betreffen, die zuständigen Glockenreferenten über das Kirchenmusikreferat der Erzdiözese Wien zu kontaktieren:

Referat für Kirchenmusik

1010 Wien, Stock im Eisen-Platz 3/IV

Telefon: +43 (1) 515 52 - 3641

E-Mail: kirchenmusik@edw.or.at

31. SPRECHTAGE DES ERZBISCHOFS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 01/515 52-3729, Corinna Turner

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, siehe Pkt. „Sprechtag im Institut für den Ständigen Diakonat – Diakon Rudolf Mijoč“ nach Pkt. „Sprechtag des Generalvikars“.

32. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

33. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON RUDOLF MIJOČ

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.

Anmeldung bitte unter Tel. 0676/36 16 102 oder r.mijoc@edw.or.at.

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 9.

Redaktionsschluss für die April-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:

27. März 2026, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der April-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:

2. April 2026.

Das Diözesanblatt ist unter folgender Internet-Adresse abrufbar:

www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt